

Der Studentische Rat der Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 gemäß § 20 NHG die nachfolgende Wahlordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Wahlordnung am 20.11.2019 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Grundsätze

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Wahl
- § 3 Wahlberechtigung

Abschnitt 2: Wahlvorbereitung

- § 4 Bildung des Studentischen Wahlausschusses
- § 5 Aufgaben des Studentischen Wahlausschusses
- § 6 Vorsitz des Studentischen Wahlausschusses
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Unvereinbarkeit
- § 9 Verschwiegenheitsverpflichtung
- § 10 Wahlausschreibung
- § 11 Inhalt der Wahlausschreibung
- § 12 Einreichung des Wahlvorschlags
- § 13 Inhalt des Wahlvorschlags
- § 14 Inhalt eines Listenvorschlags
- § 15 Zählgemeinschaft
- § 16 Überprüfung der Wahlvorschläge
- § 17 Wahlbekanntmachung
- § 18 Auslegung des WählerInnenverzeichnisses
- § 19 Fortschreibung des WählerInnenverzeichnisses

Abschnitt 3: Wahldurchführung

- § 20 Wahltermin
- § 21 Wahlunterlagen
- § 22 Wahlauf Ruf
- § 23 Wahlvorgang
- § 24 Authentifizierung
- § 25 Stimmabgabe
- § 26 Pflichten des Wahlausschusses

Abschnitt 4: Ergebnisfeststellung

- § 27 Auszählung
- § 28 Ergebnisfeststellung
- § 29 Ergebnisfeststellung bei Zählgemeinschaften
- § 30 Veröffentlichung des Ergebnisses
- § 31 Störungen bei der elektronischen Wahl
- § 32 Technische Anforderungen

Abschnitt 5: Wahlprüfung

§ 33 Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen

§ 34 Wahleinsprüche

Abschnitt 6: Sonstiges

§ 35 Geltung der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover

§ 36 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Grundsätze

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Fachschaftsräte umfassen ein Mitglied je angefangene 100 Studierende der Fachschaft, mindestens jedoch vier Mitglieder.
- (2) Der Studentische Rat besteht aus direkt gewählten und von den Fachschaftsräten delegierten VertreterInnen. Näheres regelt die Satzung.

§ 2 Wahl

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte und die direkt gewählten Mitglieder des Studentischen Rates werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach dem Prinzip der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl. EinzelkandidatInnen sind zugelassen. Die Auszählung erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren.
- (3) Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, wenn:
 - nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder
 - nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.
- (4) Die Amtszeit beträgt in der Regel 2 Semester.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Leibniz Universität Hannover.

Abschnitt 2: Wahlvorbereitung

§ 4 Bildung des Studentischen Wahlausschusses

- (1) Der studentische Wahlausschuss (SWA) besteht aus fünf Studierenden der Leibniz Universität Hannover und ihren fünf StellvertreterInnen. Die Gruppen im StuRa mit den meisten Stimmen benennen je ein Mitglied und eineN StellvertreterIn des studentischen Wahlausschusses. EinzelkandidatInnen zählen hierbei wie Gruppen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Reihenfolge der Benennung folgt der Größe der Gruppe. Sind weniger als fünf Gruppen im StuRa vorhanden, so wird das Verfahren nach Satz 2 und 3 so oft wiederholt, bis alle fünf Sitze besetzt sind. Kommt die Benennung nicht zustande, setzt das Präsidium der Universität einen SWA ein.
- (2) Die Amtszeit des SWA endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten SWA für die nächsten turnusmäßigen Wahlen.

§ 5 Aufgaben des Studentischen Wahlausschusses

- (1) Der SWA überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach dieser Wahlordnung und ist für diese Wahlen verantwortlich.
- (2) Der SWA entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmauszählung und stellt das Wahlergebnis fest. Der SWA prüft die Gültigkeit der Wahl und beschließt über Beschwerden wegen zurückgewiesener Wahlvorschläge.
- (3) Er stellt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Fachschaftsräte auf Grund der Studierendenstatistik des vorangegangenen Semesters fest.

§ 6 Vorsitz des Studentischen Wahlausschusses

Der/die WahlleiterIn lädt zur ersten Sitzung des SWA ein, er/sie oder einE BeauftragteR leitet diese Sitzung, bis sich der SWA eineN VorsitzendeN und eineN StellvertretendeN aus seiner Mitte gewählt hat. Zu den folgenden Sitzungen lädt der/die Vorsitzende ein. Unterbleibt die Einladung, so lädt der/die WahlleiterIn ein.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der SWA ist bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es ist ordnungsgemäß geladen worden, wenn die Einladungsschreiben drei Tage vor der Sitzung abgesandt wurden oder auf einer Sitzung Einverständnis über einen neuen Termin erzielt wurde. In diesem Fall sind Abwesende sofort über den neuen Termin zu unterrichten.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet in dringenden Fällen der/die WahlleiterIn.

§ 8 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des SWA dürfen nicht zugleich WahlkandidatInnen sein.

§ 9 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitglieder des SWA und ihre Stellvertreter sind zur verantwortungsbewussten Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen keine vertraulichen Daten an unberechtigte Außenstehende weitergeben.

§ 10 Wahlausschreibung

Der/die WahlleiterIn schreibt die Wahlen zu den Fachschaftsräten und für die direkt gewählten Mitglieder des Studentischen Rates in Abstimmung mit den Gremienwahlen der Universität aus. Die Wahlausschreibung wird an den Anschlagstellen im Lichthof des Hauptgebäudes, der Fakultäten und der zentralen Einrichtungen in auffälliger Weise ausgehängt.

§ 11 Inhalt der Wahlausschreibung

Die Wahlausschreibung enthält mindestens:

- a.) die Anzahl der in den einzelnen Fachschaften zu wählenden Mitglieder der Fachschaftsräte,
- b.) die Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Studentischen Rates,
- c.) die Aufforderung, Wahlvorschläge an den/die WahlleiterIn einzureichen,
- d.) die Bedingungen, die ein Wahlvorschlag erfüllen muss,
- e.) den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge entgegen genommen werden,
- f.) die Aufforderung zur Einsichtnahme in das WählerInnenverzeichnis mit einem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen.

§ 12 Einreichung des Wahlvorschlags

- (1) Die Kandidatur zu den studentischen Gremien erfolgt durch Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der durch den Wahlausschuss beschlossenen und in der Wahlausschreibung veröffentlichten Frist. Diese beträgt mindestens 14 Tage und endet spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag.
- (2) Eine Verlängerung der Frist kann vom SWA beschlossen werden. Die Frist ist für die einzelnen studentischen Gremien zu verlängern, wenn weniger Wahlvorschläge eingereicht wurden als in diesem Gremium Sitze zu vergeben sind.
- (3) Sollten auch nach Verlängerung der Einreichungsfrist weniger oder gleich viele KandidatInnen wie Sitze in einem Gremium vorhanden sein, so gelten die eingereichten Wahlvorschläge automatisch als gewählt. Eine Wahl entfällt.

§ 13 Inhalt des Wahlvorschlags

JedeR KandidatIn reicht einen Wahlvorschlag ein. Bei Listenvorschlägen können mehrere Wahlvorschläge auf einer Vorschlagsliste zusammengefasst werden. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- a.) Namen, Vorname, Fachrichtung, Matrikelnummer, die genaue Anschrift, E-Mail-Adresse, sowie, wenn möglich, Telefonnummer der/des KandidatIn/en,
- b.) die Erklärung der/des KandidatIn/en, dass er/sie bereit ist, ein Amt in der studentischen Selbstverwaltung zu übernehmen,
- c.) den Namen der Liste bei Listenkandidatur.

§ 14 Inhalt eines Listenvorschlags

Mindestens zwei KandidatInnen können sich zu einer Liste zusammenschließen. Die KandidatInnen müssen zusätzlich zu den Bestimmungen in § 12 einen Listenvorschlag einreichen, der die Namen der KandidatInnen in der von ihnen selbst festgelegten Reihenfolge enthält. Ein Protokoll über die demokratisch festgelegte Anordnung der Namen ist dem/der WahlleiterIn einzureichen.

§ 15 Zählgemeinschaft

Mindestens zwei Listen können sich zu einer Zählgemeinschaft zusammenschließen. Der Wahlvorschlag enthält den Namen der Zählgemeinschaft zusätzlich zu dem der Listenverbindung. Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 16 Überprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der SWA lässt die Wahlvorschläge nach Überprüfung ihrer Vollständigkeit zur Wahl zu. Bei Unvollständigkeit ist die/der betroffene KandidatIn zu benachrichtigen. Erfolgt binnen drei Tagen nach Benachrichtigung keine Berichtigung, so wird die/der KandidatIn gestrichen. Die Streichung wird ihr/ihm mitgeteilt.
- (2) Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Gegen Streichung oder Zurückweisung kann innerhalb von drei Tagen beim Ältestenrat Beschwerde eingelegt werden. Der Ältestenrat hat binnen drei Werktagen zu entscheiden.

§ 17 Wahlbekanntmachung

Der/die WahlleiterIn veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung alle zugelassenen Wahlvorschläge, die unverzüglich und bis zur Beendigung der Wahl an den Anschlagbrettern im Lichthof des Hauptgebäudes, der Fakultäten und in zentralen Einrichtungen durch Aushang bekanntzumachen sind. Der Aushang soll binnen zehn Werktagen nach dem Abgabetermin für die Wahlvorschläge erfolgt sein und soll gemeinsam mit der Wahlbekanntmachung für die Gremienwahlen der Universität erfolgen. Der Aushang muss die zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Zunamen beinhalten. Ferner enthält er:

- a.) die Aufforderung zur Stimmabgabe,
- b.) die Bestimmungen, die jedeR WählerIn zwecks Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl zu beachten hat,
- c.) Ort und Zeit der Wahl,
- d.) Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenauszählung.

§ 18 Auslegung des WählerInnenverzeichnisses

Wählen und gewählt werden darf nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl immatrikuliert und demzufolge ins WählerInnenverzeichnis eingetragen ist. Dabei richtet sich die Wahlberechtigung nach dem ersten gewählten Studienfach, auf Antrag stattdessen nach dem Zweifach. Der/die WahlleiterIn hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters alle zu dieser Wahl wahlberechtigten Studierenden in ein WählerInnenverzeichnis eintragen zu lassen. Das WählerInnenverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen im Wahlamt der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. Der Auslegungszeitraum umfasst die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge. Das WählerInnenverzeichnis wird sofort nach Ende der Auslegung vom SWA nach Behandlung aller Einsprüche durch Beschluss festgestellt.

§ 19 Fortschreibung des WählerInnenverzeichnisses

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte WählerInnenverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Studierendenschaft wird, ist nicht wahlberechtigt.
- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet der/die WahlleiterIn. Er hat den SWA darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung des/der WahlleiterIn aufheben und durch eine eigene Entscheidung ersetzen.
- (3) Über die nachträgliche Eintragung werden die betroffenen Wahlberechtigten durch die Wahlleitung benachrichtigt.

- (4) Das WählerInnenverzeichnis kann von dem/der WahlleiterIn jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des/der WahlleiterIn oder einer/eines Beauftragten zu versehen.

Abschnitt 3: Wahldurchführung

§ 20 Wahltermin

Es wird in der Regel gleichzeitig und in organisatorischer Einheit mit den Gremienwahlen der Universität gewählt. Eine abweichende Regelung der Wahlzeit muss der/die WahlleiterIn gegenüber dem SWA begründen.

§ 21 Wahlunterlagen

Der/die WahlleiterIn versendet die Wahlunterlagen in der Regel elektronisch an die Wahlberechtigten. Die Wahlunterlagen bestehen aus der Benachrichtigung über die Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationsmaterial. Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält der oder die Wahlberechtigte in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine elektronische oder schriftliche Benachrichtigung. Das Informationsmaterial enthält insbesondere Erläuterungen zum Wahlzugang und zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des Portals zur Online-Stimmabgabe. Der/die WahlleiterIn kann weitergehende Informationen beifügen.

§ 22 Wahlaufruf

Der AStA soll spätestens eine Woche vor der Wahl auf Ort und Zeit der Wahl durch Plakate, Rundschreiben an Institute und Wohnheime sowie durch Handzettel hinweisen.

§ 23 Wahlvorgang

- (1) Die Freigabe und das Schließen des Wahlvorgangs werden von der Wahlleitung festgelegt.
- (2) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten an den bekannt gemachten Standorten oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Portal zur Online-Stimmabgabe verbunden ist.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Listen und die EinzelkandidatInnen in der Reihenfolge ihrer bei den letzten Wahlen errungenen Stimmenzahl sowie die Namen der Zählgemeinschaften.
- (4) Bei Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (5) Bei erstmalig kandidierenden Listen bzw. Einzelkandidatinnen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (6) Die Reihenfolge der KandidatInnen innerhalb einer Liste bestimmt sich nach § 14. Die KandidatInnenfolge auf den Listen wird durchnummeriert.
- (7) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele KandidatInnen höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen KandidatIn auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 24 Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.
- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem (zentrales Identitätsmanagement) statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten.
- (3) Der Zugang zum Portal zur Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.
- (5) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (6) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

§ 25 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahlen in einem Wahlbereich können so viele BewerberInnen gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.
- (3) Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. Vielmehr sind der wahlberechtigten Person nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Verstärkungen sind nicht zulässig. Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.
- (5) Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen der Identität des Wahlberechtigten und der Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (6) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.

§ 26 Pflichten des Wahlausschusses

Ein/e VertreterIn des SWA muss während der Wahlzeiten ständig zur Entgegennahme von Beschwerden erreichbar sein. Jede/r Studierende hat das Recht, sich über die Durchführung der Wahl beim SWA zu beschweren. Die/der VertreterIn des SWA muss Beschwerden sofort nachgehen.

Abschnitt 4: Ergebnisfeststellung

§ 27 Auszählung

- (1) Nach Beendigung der Online-Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung des Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung.
- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 2. mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
 3. als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.
- (3) Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Über die Auszählung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 5 Abs. 4).
- (4) Der/die WahlleiterIn gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. Die Frist für die Stellung der Anträge bestimmt der/die WahlleiterIn.

§ 28 Ergebnisfeststellung

- (1) Die für eine/n ListenkandidatIn abgegebene Stimme zählt einerseits für die Liste insgesamt und bestimmt andererseits den Platz der/des KandidatIn auf der Liste.

- (2) Bis zu der nach § 1 bestimmten vollständigen Zahl der Mitglieder jedes Fachschaftsrates wird nach Sainte-Laguë die Anzahl der gewählten KandidatInnen einer Liste und der EinzelkandidatInnen festgestellt.
- (3) Die der Liste zustehenden Sitze werden von den KandidatInnen mit den höchsten Stimmzahlen besetzt.
- (4) Freiwerdende Sitze von ListenkandidatInnen werden durch die nach der Stimmzahl folgenden KandidatInnen ihrer Liste besetzt. Fehlt eine Nachfolge in der gleichen Liste oder wird der Sitz einer/ eines EinzelkandidatIn frei, so wird der Sitz durch die/den KandidatIn besetzt, die/der oder dessen Liste nach dem Sainte-Laguë-Verfahren den nächsten Sitz besetzen würde.
- (5) Gewählte ListenkandidatInnen werden im Falle ihrer Verhinderung von nicht gewählten KandidatInnen vertreten. Dies müssen nicht die KandidatInnen sein, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzpersonen nachrücken würden.
- (6) Gleiches gilt für die direkt zu wählenden Mitglieder des Studentischen Rates. Die Anzahl der Mitglieder des Studentischen Rates ergibt sich nach § 9.1 der studentischen Satzung.

§ 29 Ergebnisfeststellung bei Zählgemeinschaften

Bei Zählgemeinschaften nach §15 erfolgt die Ergebnisfeststellung entsprechend § 30, indem zunächst die auf die Zählgemeinschaft entfallenden Sitze ermittelt werden.

§ 30 Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Wahlergebnis ist an den in § 17 angegebenen Orten vollständig zu veröffentlichen.

§ 31 Störungen bei der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann der/die WahlleiterIn die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl abubrechen.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Maßgeblich ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 32 Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu

gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (5) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf die Möglichkeit der Nutzung gesicherter Geräte innerhalb der Universität gem. § 23 Abs. 2 1. Alternative kann verwiesen werden.

Abschnitt 5: Wahlprüfung

§ 33 Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen

Der SWA benachrichtigt die gewählten Mitglieder über ihre Wahl und Amtszeit; dasselbe gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern gegenüber den nachrückenden Mitgliedern.

§ 34 Wahleinsprüche

- (1) Verstoßen die Wahlen gegen die Satzung oder gegen diese Wahlordnung und ist durch diesen Verstoß das Ergebnis der Wahlen verfälscht worden, so sind die Wahlen für ungültig zu erklären.
- (2) JedeR Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim SWA durch begründeten Einspruch anfechten. Der SWA entscheidet über den Einspruch binnen einer Woche.
- (3) Wird die Wahl zu einem Fachschaftsrat für ungültig erklärt, so sind hierfür Neuwahlen auszuschreiben. Die Fristen der Satzung und dieser Wahlordnung sind für die Neuwahl anzuwenden.

Abschnitt 6: Sonstiges

§ 35 Geltung der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover

Soweit in dieser Wahlordnung keine abweichende Bestimmung getroffen wurde, gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der Genehmigung des Präsidiums der Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.